

## **Informationsschreiben zu den Rechtsformen von Forstbetriebsgemeinschaften (FBG)**

*Bis 2017 sollen die (FBG) in Rechtsformen überführt werden, denen eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Der BWSO hat in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, dem Amt für Jagd, Wald und Fischerei (AWJF) sowie dem Amt für Gemeinden (AGEM) entsprechende Musterreglemente erarbeitet. Diese Reglemente stehen den Forstbetrieben nun online zur Verfügung.*

Die Waldeigentümer sind im Kanton Solothurn in der Regel als FBG zusammengeschlossen. Bei denjenigen FBG, welche sich auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags konstituiert haben, bestehen aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit diverse Risiken in den Bereichen Personal, Haftung, Kredit- oder Prozessfähigkeit.

Um diesen Risiken entgegenzutreten, wird angestrebt, die bestehenden FBG in Rechtsformen zu überführen, denen eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. In Frage kommen diesbezüglich nach dem Gemeindegesetz der Zweckverband (Beispiel: Forstbetrieb Bucheggberg) oder das öffentlich-rechtliche Unternehmen, unterschieden in Unternehmen mit und ohne Dienstleistungsangebot. Um denjenigen Forstbetrieben, welche sich noch nicht reorganisiert haben, die Umstellung zu erleichtern, stehen diesen ab sofort Mustervorlagen (inkl. einem Musterpersonalreglement) zur Verfügung.

Die Mustervorlagen sind detailliert abgefasst; je nach Bedürfnis können die Bestimmungen aber auch knapper gehalten werden. Die zwingenden Mindestinhalte sind speziell gekennzeichnet. Aber auch bei diesen Mindestinhalten besteht für die FBG teilweise Gestaltungsraum, sei es beispielsweise bei der Anzahl der Vorstandsmitglieder oder Delegierten oder beim Verhältnis Waldfläche / Stimmrechte.

Die beiden Konstrukte Zweckverband und öffentlich-rechtliches Unternehmen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass der Zweckverband grundsätzlich wie eine Gemeinde funktioniert, während das öffentlich-rechtliche Unternehmen der privatrechtlichen Kapitalgesellschaft nachgebildet ist.

So gliedert sich der Zweckverband in Vorstand und Delegiertenversammlung, welcher die Aufgabe zukommt, abschliessend über Budget und Rechnung zu beschliessen. Anders bei der öffentlich-rechtlichen Unternehmung: hier führt der Vorstand die Geschäfte und beschliesst das Budget. Die Jahresrechnung ist jedoch von den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden zu beschliessen.

Wir empfehlen im Verlauf des nächsten Jahres die Arbeiten für Reorganisationen an die Hand zu nehmen und die Reglemente beim Amt für Gemeinden vorprüfen zu lassen.

Im Internet sind die Reglemente unter [www.agem.so.ch](http://www.agem.so.ch) in der Bibliothek bei den Musterreglementen abrufbar.

25. September 2014